

**Lesefassung der
Gebührensatzung
für die FernUniversität in Hagen
vom 6. Juli 2005 in der Fassung vom 21. November 2008**

Gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung der Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie von Gebühren nach den §§ 9 bis 11 StKFG und deren Übertragung an die FernUniversität in Hagen, an die Fachhochschule Gelsenkirchen sowie auf die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fern- und Verbundstudien – RVO NRW) vom 17. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 615) und gemäß Artikel 4 Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz (HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird folgende Gebührensatzung für die FernUniversität in Hagen erlassen:

Eingearbeitete Änderung:

1. Änderungssatzung	Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2006	vom 18.05.2006	ab WS 2006/07
2. Änderungssatzung	Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2008	vom 08.12.2008	ab 01.12.2008

Inhaltsverzeichnis

**ERSTER ABSCHNITT
Gebühren und Kostenerstattungen**

- § 1 Erhebung der Gebühren und pauschalen Kostenerstattungen
- § 2 Gebühr für Fernstudien
- § 3 Gebühr für Akademiestudien
- § 4 Gebühr für Weiterbildungsstudien
- § 5 Gebühr gemäß § 9 Absatz 1 StKFG
- § 6 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren gemäß § 11 StKFG
- § 7 Pauschale Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem Fern- oder Akademiestudium
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und pauschalen Kostenerstattungen
- § 9 Nichtzahlung fälliger Gebühren

**ZWEITER ABSCHNITT
Gebührenermäßigungs- und -erlassregelungen**

- § 10 Gebührenermäßigung/-erlass bei Bedürftigkeit
- § 11 Verfahren für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Gebühren bei vorliegender Bedürftigkeit
- § 12 Umfang der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses bei anerkannter Bedürftigkeit

**DRITTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften**

- § 13 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT Gebühren und Kostenerstattungen

§ 1 Erhebung der Gebühren und pauschalen Kostenerstattungen

(1) An der FernUniversität in Hagen werden nach dieser Satzung folgende Gebühren und pauschale Kostenerstattungen erhoben:

1. Gebühr für Fernstudien
2. Gebühr für Akademiestudien
3. Gebühr für Weiterbildungsstudien
4. Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 StKFG
5. Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren gemäß § 11 StKFG
6. Pauschale Kostenerstattungen im Zusammenhang mit dem Fern- und Akademiestudium

(2) Unberührt bleiben Gebühren an der Universitätsbibliothek der FernUniversität in Hagen.

§ 2 Gebühr für Fernstudien

(1) An der FernUniversität in Hagen wird für jeden belegten Kurs von allen Studierenden mit Ausnahme der Weiterbildungsstudierenden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die FernUniversität in Hagen eine Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Fern- und Verbundstudien- RVO NRW nach dem von der FernUniversität in Hagen festgesetzten Umfang der Lehrveranstaltung in Semesterwochenstunden (SWS) in Höhe von 20,-- Euro je belegte SWS erhoben.

(2) Nicht gebührenpflichtig nach Absatz 1 b) sind Präsenzveranstaltungen wie Praktika, Seminare, Kolloquien, Studientage sowie Internet-Diskussionsgruppen und vergleichbare Angebote, es sei denn, es wird zu einem Praktikum Material im Umfang von mehr als einer SWS zur Verfügung gestellt.

(3) Leitprogramme zu Basistexten, Basislexika und Reader werden mit einem festen Gebührenanteil im Umfang von 1 SWS als Gebühr nach Absatz 1 b) erhoben. Dieselbe Regelung gilt für den Lehrtext des Vorkurses: „Mathematischer Vorkurs zur Elektrotechnik und Physik“. Die Übungen zu den Kursen werden nur mit der Hälfte ihres Umfangs in SWS bei der Festsetzung der Gebühr nach Abs. 1 b) berücksichtigt.

(4) Es wird keine Gebühr nach Absatz 1 b) erhoben, wenn ein Kurs in einem von der FernUniversität in Hagen festgesetzten Zeitraum nach der gebührenpflichtigen Erstbelegung erneut für eine Wiederholung ohne Bezug des Lehrtextes belegt wird. Der entsprechende Zeitraum und das Verfahren werden in den Bewerbungs- und Rückmeldeunterlagen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

§ 3 Gebühr für Akademiestudien

An der FernUniversität in Hagen werden von den Teilnehmenden am Akademiestudium die Gebühren gemäß § 2 erhoben. Zuzüglich zu diesen Gebühren wird von den Teilnehmenden für die Aufwendungen der fachlichen Betreuung nach den belegten Inhalten der Fernstudien entsprechend der SWS, die nach § 2 gebührenpflichtig ist, gemäß § 3 Absatz 1 der Fern- und Verbundstudien – RVO NRW eine Betreuungsgebühr in Höhe von 10,- € pro SWS erhoben; dies gilt auch bei einer Belegung von Kursen für eine Kurswiederholung nach § 2 Absatz 4.

§ 4

Gebühr für Weiterbildungsstudien

(1) Die FernUniversität in Hagen bietet weiterbildendes Studium gemäß § 90 Hochschulgesetz NRW i.d.F.d. HRWG (HG) an; als weiterbildendes Studium gemäß § 90 HG gelten auch Weiterbildungsstudiengänge. Die Gebühr wird für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule gemäß § 10 Absatz 2 StKFG erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten werden die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr wird für jedes Weiterbildungsangebot durch die Fern-Universität in Hagen gesondert festgesetzt; sie beträgt mindestens 75,- € pro Semester.

(4) Die FernUniversität in Hagen kann die Gebühr für bedürftige Teilnehmende an Weiterbildungsstudien bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensomme ermäßigen. Sie kann die Gebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 50,- € erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

(5) Die Ermäßigungsregelungen werden durch die FernUniversität in Hagen für das jeweilige Studienangebot festgelegt und in geeigneter Form veröffentlicht; die daraus voraussichtlich entstehenden Mindereinnahmen werden bei der Festsetzung der Gebühr gemäß Absatz 2 berücksichtigt.

(6) Für die Erstellung und den Versand von Studien vorbereitenden, begleitenden, ergänzenden und sonstigen Materialien wird je Artikel eine Gebühr erhoben. Die Festsetzung der einzelnen Gebühr erfolgt den Regelungen in Abs. 2 entsprechend; die Regelungen der Absätze 1, 3 bis 5 gelten nicht für dieses Weiterbildungsangebot.

§ 5

Gebühr gemäß § 9 Absatz 1 StKFG

Von den an der FernUniversität in Hagen in einem Studiengang immatrikulierten Studierenden wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 § 1 Abs. 1 StKFG von den Vollzeitstudierenden eine Gebühr in Höhe von 650,- € und von den Teilzeitstudierenden eine Gebühr in Höhe von 325,- € pro Semester erhoben, wenn sie über kein Studienkonto mit einem Studienguthaben verfügen. Die weiteren Regelungen im StKFG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6
Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
gemäß § 11 StKFG

Anlässlich

1. der Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr von jeweils 25,- €,
2. der verspätet beantragten Zulassung oder Einschreibung wird eine Gebühr von 25,- €,
3. der verspätet und schriftlich beantragten Rückmeldung, Beurlaubung, Belegung von Kursen oder Stornierung der Belegung von Kursen wird eine Gebühr von jeweils 15,- €,
4. der verspätet über die Internetfunktion beantragten Rückmeldung, Belegung von Kursen oder Stornierung der Belegung von Kursen wird eine Gebühr von jeweils 5,- € und
5. der verspäteten Zahlung von Gebühren, Studierendenschaftsbeitrag und Entgelten wird eine Gebühr von 25,- € erhoben.

§ 7
Pauschale Kostenerstattungen
im Zusammenhang mit dem Fern- oder Akademiestudium

(1) Die FernUniversität in Hagen erhebt von den Fern- und Akademiestudierenden im Zusammenhang mit der Durchführung der Studien

- a) eine Kostenerstattung von pauschal 25,- €, wenn nach der fristgemäßen Anmeldung bei der zuständigen Stelle und Ablauf einer Abmeldefrist von 4 Wochen vor dem Prüfungs- oder Klausurtermin dieser unentschuldigt nicht wahrgenommen worden ist. Als Entschuldigungsgründe kommen nur Umstände in Betracht, die durch die oder den Studierenden nicht zu vertreten sind.
- b) für die durchgeführte Videoprüfung oder -klausur eine Kostenerstattung für die ausschließlich bei der FernUniversität in Hagen in Hagen entstehenden Kosten je Prüfung oder Klausur von pauschal 40,- € und
- c) bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für eine durchgeführte Rücküberweisung durch das Kreditinstitut wegen nicht vorhandener Kontodeckung eine Kostenerstattung von pauschal 10,- €.

(2) Zu den in Abs. 1 a) und b) genannten Kosten können außerhalb der FernUniversität in Hagen bei externen Beteiligten weitere Kosten für die Durchführung von Prüfungen oder Klausuren entstehen, die zusätzlich vor Ort zu entrichten sind.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der
Gebühren und Kostenerstattungen

(1) Es entsteht

1. die Bereitstellungsgebühr für die Fern- und Akademiestudien gemäß § 2 Absatz 1 a) mit der Stellung des Antrags auf Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung,
2. die Bezugsgebühr für die Fern- und Akademiestudien gemäß § 2 Absätze 1 b) und 3 und zusätzlich für die Akademiestudien die Betreuungsgebühr gemäß § 3 Satz 2 mit der Belegung der Kurse,
3. die Gebühr gemäß § 5 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung oder Rückmeldung,
4. die Gebühr für die Weiterbildungsstudien gemäß § 4 Absätze 1 bis 5 mit der Antragstellung,
5. die Gebühren für die Weiterbildungsstudien gemäß § 4 Absatz 6 mit der Bestellung der Materialien,
6. die Gebühr gemäß § 6 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
7. die Gebühren gemäß § 6 Nr. 2 bis 4 mit der Antragstellung oder Änderung der bisherigen Belegung,
8. die Gebühr gemäß § 6 Nr. 5 mit Zusendung des Exmatrikulationsbescheides wegen Nichtzahlung der Gebühren nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung (Mahnung) festgelegten Zahlungsfrist,

9. die Kostenerstattung gemäß § 7 a) mit dem Prüfungs- oder Klausurtermin,
10. die Kostenerstattung gemäß § 7 b) mit der Anmeldung zur Videoprüfung oder -klausur,
11. die Kostenerstattung gemäß § 7 c) mit der durchgeführten Rücküberweisung.

(2) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 9

Nichtzahlung fälliger Gebühren

Die FernUniversität in Hagen kann den Versand der Materialien oder den Zugriff auf elektronische Kurse oder die Teilnahme an den Weiterbildungsstudien oder die erneute Zulassung, Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung von dem Nachweis der Zahlung der Gebühren und Kostenerstattungen gemäß § 1 abhängig machen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gebührenermäßigungs- und -erlassregelungen

§ 10

Gebührenermäßigung/-erlass bei Bedürftigkeit

(1) Die FernUniversität in Hagen verzichtet auf Gebühren, in dem sie den bei ihr eingeschriebenen Vollzeit-, Teilzeit- und Kooperationsstudierenden die nach § 2 zu entrichtenden Bezugsgebühr und den bei ihr zugelassenen Akademiestudierenden die nach § 2 zu entrichtenden Bezugs- und Betreuungsgebühren in dem im den §§ 11 und 12 näher bestimmten Umfang erlässt oder ermäßigt, wenn Bedürftigkeit nachgewiesen wird.

(2) Bedürftig sind die in Absatz 1 genannten Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) erhalten oder
2. Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nach dem Arbeitslosengeld I erhalten und diese Leistungen die Höhe der Regelsätze nach Arbeitslosengeld II nicht übersteigen oder
3. Strafgefangene sind und für die Begleichung der Gebührenschuld über keine ausreichenden geldlichen Mittel oder unzureichendes Eigengeld nach § 52 Strafvollzugsgesetz verfügen oder
4. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für das Semester erhalten, für das Gebührenermäßigung beantragt wird.

(3) Gebührenerlass oder -ermäßigung wird den eingeschriebenen Voll- und Teilzeitstudierenden und Kooperationsstudierenden nach Absatz 2 nur bis zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gewährt; dieses schließt auch den Erwerb eines konsekutiven Masterabschlusses ein. Den zugelassenen Akademiestudierenden nach Absatz 2 wird Gebührenerlass oder -ermäßigung nur gewährt, wenn noch kein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben worden ist. Gebührenerlass oder Gebührenermäßigung ist auf einen Zeitraum bis zu zehn Semester eines Studiums an der FernUniversität in Hagen begrenzt.

(4) In Ausnahmefällen kann die FernUniversität in Hagen bestimmen, dass Studierende mit Hauptwohnsitz im Ausland den Bedürftigen nach Absatz 1 gleichgestellt werden.

§ 11

Verfahren für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Gebühren bei vorliegender Bedürftigkeit

(1) Ermäßigung bzw. Erlass der Bezugs- und Betreuungsgebühren wegen Bedürftigkeit wird den in § 10 Abs. 1 bezeichneten Studierenden der FernUniversität in Hagen ohne Nachweis von erbrachten Leistungen nur für die ersten drei Semester des Studiums an der FernUniversität in Hagen gewährt. Die Gewährung für das vierte und weitere Semester wird zusätzlich je Semester von einem unterschiedlichen Nachweis über eine an der FernUniversität in Hagen in den drei vorhergehenden Semestern erfolgreich absolvierte Studien- oder Prüfungsleistung abhängig gemacht. Diese Regelung wird auch nicht durch eine zwischenzeitliche Exmatrikulation unterbrochen; Beurlaubungssemester an der FernUniversität in Hagen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Erlass/Ermäßigung der Gebühren wegen Bedürftigkeit ist schriftlich und gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung/Einschreibung oder Rückmeldung für das Semester zu stellen, für das Gebührenermäßigung bzw. -erlass beantragt wird. Dem Antrag sind die Bescheide über Arbeitslosengeld I oder II oder über gewährtes BAföG oder die Bescheinigungen der JVA und weitere Unterlagen für die Bedürftigkeitsprüfung beizufügen. Zusätzlich ist dem Antrag für das vierte und für jedes weitere beantragte Semester je Semester gemäß Absatz 1 ein unterschiedlicher Nachweis über eine an der FernUniversität in Hagen erbrachte Leistung beizufügen.

(3) Welche Unterlagen für die Bedürftigkeitsprüfung vorgelegt werden müssen bzw. welche Nachweise von Leistungen im Einzelnen vorgelegt werden können, ist den jeweiligen Bewerbungs- oder Rückmeldeunterlagen der FernUniversität in Hagen zu entnehmen.

(4) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren wegen Bedürftigkeit ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 nicht vorliegen oder das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten wird oder bereits schon für zehn Semester Erlass/Ermäßigung der Gebühren gewährt worden ist.

§ 12

Umfang der Gebührenermäßigung bzw. des Gebührenerlasses bei anerkannter Bedürftigkeit

(1) Es werden die Bezugs- und Betreuungsgebühren gem. §§ 2 und 3 für ein Semester in folgendem Umfang ermäßigt oder erlassen:

1. bei Vollzeitstudierenden Gebühren für eine Kursbelegung bis zu 14 SWS,
2. bei Teilzeitstudierenden und Kooperationsstudierenden Gebühren für eine Kursbelegung bis zu 7 SWS und
3. bei Akademie-Studierenden Gebühren für eine Kursbelegung bis zu 4 SWS.

(2) Der Umfang der Gebührenermäßigung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 1 verändert sich nicht, wenn die oder der Studierende in mehreren Studiengängen eingeschrieben ist.

**DRITTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften**

§ 13

Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Gebührensatzung der FernUniversität in Hagen mit Erlass vom 16. Juni 2005; Az: 411.2 – 2.03.07.02 / 150 zugestimmt.

(2) Die geänderte Fassung der Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung ab Sommersemester 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 3. November 2003 (Amtl. Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 4/2003) außer Kraft.

1. Satzungsänderung tritt ab WS 2006/07 in Kraft.
2. Satzungsänderung tritt ab 01.12.2008 in Kraft. (Amtliche Mitteilung Nr. 14/2008 vom 08.12.2008)

Hagen, den 28. Oktober 2005

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez. Hoyer

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer